

Zusammenführung der Wachkörper

Die Zusammenführung der Wachkörper zur neuen „Bundespolizei“ führte zu Änderungen im Beamten-dienstrecht, im Gehaltsgesetz, im Bundes-Personalvertretungsgesetz und in weiteren Gesetzen.

Mit BGBl. I Nr. 80/2005 wurde am 9. August 2005 die Dienstrechts-Novelle 2003 verlautbart, die im Wesentlichen rückwirkend mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Für das Innenressort sind dabei jene Änderungen von besonderem Interesse, die sich auf Grund der Zusammenführung der Wachkörper im Rahmen des Projekts „team04 – die neue exekutive“ ergeben haben. Dabei sind folgende Punkte hervorzuheben:

Adaptionen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

- Möglichkeit des Verbrauchs des Erholungsurlaubs auch in Stunden in Ausnahmefällen, wenn bei Rundungen kein ganztägiger Verbrauch möglich ist, z. B. infolge einer

Änderung des Beschäftigungsmaßes während des Kalenderjahres (§ 65 Abs 9 BDG).

- Überleitung der eigenständigen *Disziplinarsenate* für Angehörige der ehemaligen Bundesgendarmerie in das allgemeine System der Disziplinarbehörden (§ 145c BDG, § 266 BDG – Übergangsrecht).
- Neufassung der *Richtverwendungen* im Exekutivdienst, Vereinheitlichung von Anrechnungen und Zugangsvoraussetzungen für die Grundausbildung (Anlage 1 zum BDG, Z. 8.2. bis 9.11.).

Neuerungen im Besoldungsrecht – Gehaltsgesetz 1956:

- Entfall der Meldepflicht beim *Fahrtkostenzuschuss*,

sofern die Tarifänderung in einem Verkehrsverbund erfolgt und seitens der Dienstbehörde eine EDV-mäßige Verarbeitung der für den Fahrtkostenzuschuss relevanten Daten erfolgt (§ 20b Abs 10 GehG).

- Einführung eines eigenständigen Anspruchs auf *Jubiläumswendung* für Angehörige eines im Dienststand verstorbenen Beamten (§ 20c Abs 6 GehG). Diese Regelung steht mit der Neuformulierung des § 42 PG (Besonderer Sterbekostenbeitrag) im Zusammenhang.
- Schaffung von Voraussetzungen für eine *Pensionskassenregelung* für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Beamte analog den Bestimmungen für Vertragsbedienstete (§ 22a GehG).

Neuregelungen im Bundes-Personalvertretungsgesetz 1968: Möglichkeit der Zusammenfassung von Organen der Personalvertretung auf Dienststellenebene durch die zuständigen Zentralausschüsse. Damit wird z. B. für eine Dienststelle ein gemeinsamer Dienststellenausschuss für die Sicherheitsverwaltung und Exekutive ermöglicht (§ 4 Abs 2 PVG).

Weiters erfolgten umfangreiche Änderungen auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts für den Bereich des Innenressorts: Durch die Zusammenlegung der im BMI bislang eingerichteten drei Wachkörper wurden für die Vertretung der Bediensteten weit reichende Anpassungen erforderlich:

- Zusammenfassung der bis-

BESOLDUNGSRECHT

Ergänzungszulage

§ 113h Gehaltsgesetz sieht spezifische „Behaltel Klauseln“ für Beamte des Exekutivdienstes und des Verwaltungsdienstes im Zusammenhang mit der Exekutivdienstreform vor.

Nach Ablauf der Währungsbestimmungen nach § 113e GehG (Fortzahlung der in der bisherigen Funktionsgruppe gebührenden Funktionszulage) für die Dauer von drei Jahren erfolgt die Zahlung einer Ergänzungszulage in Relation zwischen der Betragshöhe der bisherigen Funktionszulage und der auf dem neuen Arbeitsplatz gebührenden Funktionszulage für weitere drei Jahre.

Die Ergänzungszulage gebührt im Ausmaß von 100 Prozent und ist darüber hinaus ruhegenussfähig. Zusätzlich wird für drei Jahre ein „Differenzausgleich“ gezahlt,

sofern die Summe der bisher gewährten (mengenmäßigen) Mehrleistungszulagen, Gefahrenzulagen und Erschwerungszulagen höher ist als jene, die auf dem neuen Arbeitsplatz gebühren. Zeitliche Mehrleistungen (Überstunden, Journale, Bereitschaftszeiten) sind von dieser Regelung nicht erfasst. Diese Regelung ist mit 30. Juni 2012 befristet.

Im Gegensatz zur Regelung für die Zollwacheoptanten (§ 113g GehG) ist die für das Bundesministerium für Inneres erreichte Regelung insofern günstiger, als Vorrückungen im Gehalt nicht in die Ergänzungszulage einbezogen werden und daher die Ergänzungszulage nicht durch allfällige Vorrückungen aufgesogen wird.

Beispiel: Ein Beamter der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe E 2a wird im Oktober 2005 in die

Funktionsgruppe 3 herabgestuft. Bis Oktober 2008 gilt für ihn § 113e GehG – also die volle Weiterzahlung des Monatsbezugs inklusive aller Bezugssteigerungen ohne jedwede Einbußen nach E 2a, Funktionsgruppe 4.

Ab November 2008 gilt für ihn die Regelung des § 113h GehG. Angenommen, der Beamte befindet sich dann in der Gehaltsstufe 12 mit nächster Vorrückung am 1. Jänner 2009 (Rechnung aufgrund der Besoldungsansätze 2005).

- *Gehalt der Gehaltsstufe 12:* 2.483,60 Euro
- *Gehalt der Gehaltsstufe 13:* 2.598,70 Euro
- *Differenz durch Vorrückung:* 115,10 Euro.

Der Beamte bezieht aufgrund des § 113h GehG eine Ergänzungszulage zwischen den Funktionsgruppen 3 (213,40 Euro) und 4 (266,80 Euro) in der Funktionsstufe 2 der Verwendungsgruppe E

2a. Diese Ergänzungszulage beträgt (gerechnet zu den Ansätzen 1. Jänner 2005) sohin 53,40 Euro.

Die Vorrückung von der Gehaltsstufe 12 in die Stufe 13 (Differenz 115,10 Euro) hat keine Auswirkung auf die Fortzahlung der Ergänzungszulage (53,40 Euro).

Nach dem „Zollwachemodell“ würde unter denselben Voraussetzungen keine Ergänzungszulage mehr gebühren, zumal diese durch die Vorrückung bereits zur Gänze aufgesogen würde.

Erst bei einer Einstufung in die Funktionsstufe 3 der Funktionsgruppe 3 (ab der Gehaltsstufe 16) würde die Ergänzungszulage zur Einstellung gelangen, zumal dann der Betrag der Funktionsstufe 3 (311,10 Euro) den Ansatz der Funktionsstufe 2 der Funktionsgruppe 4 (266,80 Euro) übersteigen würde. W.W.



Zusammenführung der Wachkörper: Bei einem Wechsel in eine niedrigere Funktionsgruppe gebührt nach Ablauf der Wahrungsbestimmungen als Ausgleich eine Ergänzungszulage für weitere drei Jahre.

her vier Zentralausschüsse auf nunmehr zwei (§ 13 B-PVG), und zwar

1. einen Zentralausschuss für die Vertretungsbereiche Landespolizeikommanden, Bezirks- und Stadtpolizeikommanden, Inspektionen, SIAK und BIZ, BKA und BVT/LVT sowie für alle Exekutivbeamten (Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens);

2. einen Zentralausschuss für die vom erstgenannten Zentralausschuss nicht erfassten Bediensteten des BMI, der Sicherheitsdirektionen sowie der Bundespolizeidirektionen (Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung).

• Schaffung von Fachausschüssen (§ 11 B-PVG)

1. bei jedem Landespolizeikommando,

2. bei der Bundespolizeidirektion Wien zwei Fachausschüsse, und zwar einen für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens und einen für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung,

3. beim Bundesasylamt.

• Übergangsregelungen, die sowohl die Vertretung der Bediensteten für die „Übergangsperiode“ ab 1. Juli 2005 sicherstellen, wie auch die Neuwahlen sämtlicher Personalvertretungsorgane statuieren (§§ 42a und 42b B-PVG).

Anpassungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965:

Adaption der Regelungssystematik: § 41 Abs 1 des

Pensionsgesetzes (PG) ermöglicht es nunmehr, Regelungen auch für bereits im Ruhestand befindliche Beamte einzuführen, sofern diese nicht die Bemessung der Pension bzw. den Leistungsanspruch selbst zum Inhalt haben. Somit wird z. B. die Führung eines gemeinsamen Pensionskontos für mehrere Personen auch für bereits im Ruhestand befindliche Beamte möglich gemacht.

Einführung eines besonderen Sterbekostenbeitrags (§ 42 PG): Er gebührt unter der Voraussetzung, dass

• die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder

• Hinterbliebene aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand. Die Höhe des besonderen Sterbekostenbeitrags, der im Ermessen der obersten Dienstbehörde gewährt werden kann, beträgt bis zu 150 Prozent des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V für Beamte der Allgemeinen Verwaltung.

Neudefinition des Kreises der Anspruchsberechtigten nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz:

• Koppelung des Anspruchs an die Gebühren einer Wachdienstzulage (§§ 81, 143 GehG) oder einer vergleichbaren Regelung für Vertragsbedienstete (§ Abs 1 WHG).

Anpassungen im Bereich der Reisegebührevorschrift 1955:

• Hinkünftig wird Angehörigen von Bundespolizeidirektionen, deren Wirkungsbereich sich auf einen angrenzenden politischen Bezirk erstreckt und die auf Inspektionen verwendet werden, die in diesem Bezirk gelegen sind, der Anspruch auf Pauschalvergütung nach § 39 RGV eingeräumt (§ 39 – 44 RGV).

Wolfgang Willi

GROHS HOFER RECHTSANWÄLTE

WAS WIR KÖNNEN UND DAHER GERNE MACHEN:

Innovative oder klassische Lösungen für nationale und internationale Unternehmens- und Immobilientransaktionen

- Strukturierung
- Abwicklung
- laufende Beratung

UNSER KLIENTENSCHWERPUNKT:

- mittelständische und große Unternehmen
- Banken

GROHS HOFER RECHTSANWÄLTE
Gesellschaft m.b.H.
1010 Wien, Helferstorferstraße 4
(Schottenhof, Stiege 12)
Tel. +43 (1) 534 35 - 0
Fax +43 (1) 534 35 - 36
e-mail: office@ghr.at

www.ghr.at

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 04-72